



Kinder- und Jugendschutzkonzept des

1. Judo-Clubs Mönchengladbach e.V.

Inhalt

(1) Leitbild / Präambel	1
(2) Was bedeutet Sexualisierte Belästigung und Gewalt (STOP-ZEICHEN)	2
(3) Rechtlicher Rahmen / Konsequenzen	3
(4) Risikoanalyse und Handlungsleitfaden	5
(5) Konkrete Maßnahmen zur Prävention	7
(6) Ansprechpartner	8
(7) Verhaltensregeln: Konkretes Vorgehen bei Anhaltspunkten für sexualisierte Belästigung und Gewalt	10
(7.1) Stufenplan bei Anhaltspunkten oder Verdachtsfällen	11

(1) Leitbild / Präambel

Unser Verein versteht sich als Ort der Begegnung, der Bewegung und der persönlichen Entwicklung. Wir fördern die sportliche Freizeitgestaltung für Erwachsene, Jugendliche und Kinder gleichermaßen und sehen den Sport dabei als wichtigen Baustein für eine ganzheitliche Persönlichkeitsentwicklung. Gerade für junge Menschen bietet der Sport die Chance, Selbstvertrauen, Respekt, Verantwortungsbewusstsein und soziale Kompetenzen zu erlernen und zu stärken. Deshalb setzen wir uns in besonderem Maße für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen ein.

Oberstes Ziel unseres Vereins ist es, dass Kinder und Jugendliche ihren Sport in einem sicheren Umfeld frei von Gewalt, Angst, Diskriminierung und Grenzverletzungen ausüben können. Wir bekennen uns zu einer Kultur der Achtsamkeit, des Hinsehens und des Handelns. Gerade in einer körpernahen Sportart ist es entscheidend, klare Regeln und ein gemeinsames Verständnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Dieses Schutzkonzept gibt dafür verbindliche Orientierung und unterstützt alle Verantwortlichen dabei, grenzüberschreitendes Verhalten frühzeitig zu erkennen und richtig zu handeln.

Das Konzept ist ein dynamisches Dokument, das auf den Grundwerten Respekt, Integrität und Fürsorge basiert und kontinuierlich an aktuelle Anforderungen angepasst wird. Ziel ist es, den physischen ebenso wie den emotionalen und psychischen Schutz unserer



Mitglieder sicherzustellen. Es definiert präventive Maßnahmen zur Risikominimierung und legt klare Prozesse für den Umgang mit Verdachtsfällen und Krisensituationen fest. Der Schwerpunkt liegt in der Kinder- und Jugendarbeit, zugleich gelten die beschriebenen Grundsätze und Maßnahmen für alle Altersgruppen im Verein.

Wir sind uns bewusst, dass ein Schutzkonzept nur wirksam ist, wenn es von allen Beteiligten getragen und gelebt wird. Deshalb informieren und schulen wir Trainerinnen und Trainer, Funktionsträger, Eltern und Athletinnen und Athleten gleichermaßen. Der Schutz unserer Mitglieder ist eine gemeinsame Verantwortung und erfordert ein partnerschaftliches Zusammenwirken aller Beteiligten. Mit diesem Konzept setzen wir ein klares Zeichen für Verantwortung, Transparenz und Vertrauen.

„Ein Kinderschutzkonzept für Vereine ist keine Option, sondern unsere Verpflichtung.“

– Hermann-Josef Stefes (Vorsitzender der Sportjugend in Mönchengladbach)

Aktuelle Studien zeigen, wie wichtig ein solches Schutzkonzept ist: Statistisch sind in einer Schulklasse etwa zwei Kinder von sexualisierter Gewalt betroffen. Zudem berichten Betroffene häufig, dass sie im Durchschnitt sieben Erwachsene ansprechen müssen, bevor ihnen tatsächlich geholfen wird ([Studie zu sexualisierter Gewalt](#)). Diese Zahlen aus der verlinkten Studie verdeutlichen unseren Auftrag: Wir wollen ein Verein sein, der zuhört, ernst nimmt und handelt.

Mit diesem Konzept bekennen wir uns klar zu unserer Verantwortung und setzen ein sichtbares Zeichen für Schutz, Respekt und Vertrauen. Unser Ziel ist eine Vereinsumgebung, in der sich alle Mitglieder – insbesondere Kinder und Jugendliche – sicher, wertgeschätzt und geschützt fühlen.

(2) Was bedeutet Sexualisierte Belästigung und Gewalt (STOP-ZEICHEN)

Sexualisierte Belästigung und Gewalt bezeichnen jede Form von Grenzverletzung, die die sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen missachtet oder verletzt. Sie treten unabhängig von Alter, Geschlecht oder Rolle auf und können sowohl durch **Erwachsene als auch durch Gleichaltrige** ausgeübt werden. Entscheidend ist dabei nicht die Absicht der handelnden Person, sondern das **Empfinden der betroffenen** Person und die objektive Grenzüberschreitung.



Sexualisierte Gewalt kann **körperlich und/oder psychisch** erfolgen und umfasst ein breites Spektrum an Handlungen. Körperliche Formen beinhalten beispielsweise unerwünschte Berührungen, das absichtliche Überschreiten von Intimgrenzen, erzwungene körperliche Nähe oder sexualisierte Übergriffe. Psychische beziehungsweise verbale Formen können etwa anzügliche Bemerkungen, sexualisierte Witze, entwürdigende Kommentare über Körper oder Entwicklung, aufdringliche Fragen, digitale Belästigung, das Zeigen pornografischer Inhalte oder das Ausüben von Druck und Manipulation sein.



Gerade im Sport ist es wichtig zu verstehen, dass Grenzverletzungen häufig nicht plötzlich auftreten, sondern sich schrittweise entwickeln können. Täterinnen oder Täter nutzen dabei mitunter Vertrauensverhältnisse, Autoritätspositionen oder Abhängigkeiten aus. Deshalb ist es notwendig, sensibel für unterschiedliche Erscheinungsformen zu sein und auch vermeintlich „kleine“ Grenzüberschreitungen ernst zu nehmen.

Sexualisierte Belästigung und Gewalt beginnen dort, wo persönliche Grenzen missachtet werden – unabhängig davon, ob dies offen, subtil, einmalig oder wiederholt geschieht. Ziel dieses Schutzkonzeptes ist es, ein gemeinsames Verständnis für diese Formen von Gewalt zu schaffen, um frühzeitig reagieren, Betroffene schützen und grenzüberschreitendes Verhalten konsequent unterbinden zu können.

(3) Rechtlicher Rahmen / Konsequenzen

Die Diskussionen und Beschlüsse des von der Bunderegierung einberufenen runden Tisches gegen sexuellen Kindesmissbrauch sowie zahlreiche anschließende Debatten und Studien haben 2012 den ersten Niederschlag in der Einführung des Bundeskinderschutzgesetz (BKSchG) gefunden. Zusätzlich wurde das Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder von 16. Juni 2021 sowie das Landeskinderschutzgesetz NRW (Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen) verabschiedet.

Gesetzliche Grundlagen und Verantwortung des Vereins

Ein Verein ist rechtlich verpflichtet, alles Zumutbare zu unternehmen, um Kinder und Jugendliche vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt zu schützen. Diese Pflicht ergibt sich unter anderem aus zivilrechtlichen Vorschriften zur Aufsichtspflicht, aus strafrechtlichen Bestimmungen zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung sowie aus kinder- und jugendschutzrechtlichen Regelungen.

Für Vorstände, Trainerinnen und Trainer sowie Betreuende bedeutet dies konkret:



- Sie müssen Gefährdungen erkennen und angemessen handeln.
- Sie dürfen Hinweise auf Grenzverletzungen nicht ignorieren oder bagatellisieren.
- Sie müssen im Verdachtsfall geeignete Schutzmaßnahmen einleiten.
- Sie sind verpflichtet, das Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen über persönliche Beziehungen oder Vereinsinteressen zu stellen.

Ein Verein, der keine Schutzmaßnahmen etabliert oder Hinweisen nicht nachgeht, kann im Ernstfall haftbar gemacht werden. Verantwortliche Personen können sowohl zivilrechtlich als auch strafrechtlich belangt werden, wenn sie ihre Pflichten verletzen.

Mögliche Konsequenzen bei Fehlverhalten oder Pflichtverletzungen

Grenzüberschreitendes Verhalten oder Gewalt im Verein hat konsequente Folgen. Diese können – je nach Schwere des Vorfalls – vereinsintern, zivilrechtlich und strafrechtlich sein.

Mögliche vereinsinterne Maßnahmen

- Gesprächs- und Ermahnungsverfahren
- Auflagen und verpflichtende Schulungen
- Ausschluss von Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen
- Hausverbot oder Vereinsausschluss

Mögliche rechtliche Konsequenzen

- Strafanzeigen und strafrechtliche Ermittlungen
- Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen
- Tätigkeitsverbote oder Berufsverbote
- Eintragungen in polizeiliche Register

Bereits der Verdacht auf sexualisierte Gewalt kann Schutzmaßnahmen erforderlich machen, um mögliche Betroffene zu sichern. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen hat stets Vorrang vor dem Schutz des Ansehens einzelner Personen oder des Vereins.

Null-Toleranz-Grundsatz des Vereins

Unser Verein verfolgt eine klare Null-Toleranz-Politik gegenüber jeder Form von Belästigung, Gewalt, Diskriminierung oder Machtmissbrauch. Das bedeutet: Grenzverletzungen werden ernst genommen und konsequent geprüft. Hinweise werden vertraulich behandelt und professionell bewertet. Betroffene erhalten Schutz, Unterstützung und Gehör. Fehlverhalten hat klare und nachvollziehbare Konsequenzen.

Diese Haltung dient nicht nur der Sicherheit von Kindern und Jugendlichen, sondern auch dem Schutz aller Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen. Klare Regeln und transparente Verfahren schaffen Verlässlichkeit, Orientierung und Vertrauen für alle Beteiligten.

Der Verein bekennt sich ausdrücklich dazu, Verantwortung zu übernehmen, hinzusehen



und zu handeln. **Wegsehen, Verharmlosen oder Schweigen widersprechen unserem Selbstverständnis und unseren Werten.**

(4) Risikoanalyse und Handlungsleitfaden

Grundlage für die Entwicklung und Umsetzung eines nachhaltigen Schutzkonzeptes ist eine arbeitsfeldbezogene Risikoanalyse. Die folgende Übersicht beschreibt typische Situationen im Vereinsalltag, in denen ein erhöhtes Risiko für Grenzverletzungen bestehen kann. Der Handlungsleitfaden dient als praxisnahe Orientierung für Trainerinnen, Trainer, Betreuende und Verantwortliche. Er definiert klare Verhaltensstandards, schafft Transparenz und gibt Sicherheit im Umgang mit sensiblen Situationen. Die Empfehlungen verfolgen stets drei Ziele: **Schutz der Kinder und Jugendlichen, Schutz der Verantwortlichen und Schutz des Vereins.**

Risikosituation	Handlungsleitfaden (empfohlenes Verhalten)
1. Umkleide- und Duschsituationen	Trainer betreten Umkleiden grundsätzlich nicht. Ausnahme: Notfall oder notwendige organisatorische Situation – dann nur nach Anklopfen, Ankündigung und möglichst in Begleitung einer zweiten erwachsenen Person. Trainer ziehen sich nicht gemeinsam mit Minderjährigen um und duschen nicht mit ihnen. Bei Wettkämpfen begleiten Trainer Athletinnen und Athleten nur bis vor die Umkleide. Unterstützung beim Wiegen erfolgt nur, wenn zwingend erforderlich und möglichst durch gleichgeschlechtliche Betreuungspersonen oder offizielle Wettkampfhelfer.
2. Wiegen im Dojo	Das Wiegen im vereinseigenen Dojo außerhalb eines Wettkampfes muss geschlechtergetrennt durchgeführt werden. Dabei haben Minderjährige ein T-Shirt anzuziehen. Ebenfalls sollte an den Eingangstüren zum Waageraum ersichtlich sein, dass dort aktuell gewogen wird.
3. Fahrten / Mitnahme im Auto	Fahrten mit Minderjährigen erfolgen nur mit vorheriger Zustimmung der Eltern. Einzeltransporte sind möglichst zu vermeiden; Sammelfahrten sind zu bevorzugen. Wenn Einzelbeförderung notwendig ist, sollten Eltern vorab informiert werden (z. B. Ziel, Strecke, Zeit). Private Zusatzfahrten ohne Wissen der Eltern sind unzulässig.
4. Vorzeigen von Techniken im Training	Körperkontakt ist im Judo notwendig, muss jedoch immer sportlich begründet und transparent sein. Techniken werden vor der Gruppe erklärt, Berührungen werden angekündigt und erfolgen nur zur Demonstration der



	<p>Technik. Intimbereiche sind grundsätzlich tabu. Alternativ können Demonstrationen durch fortgeschrittene Sportler erfolgen. Ist ein Co-Trainer anwesend, so ist er als Uke einem Athleten zu bevorzugen. Wenn ein Trainierender zur Demonstration gewählt werden muss, sollte der Trainierende gewechselt werden und nicht immer mit der gleichen Person demonstriert werden.</p>
5. Übernachtungen / Trainingslager / Fahrten	<p>Bei Übernachtungen gilt das Vier-Augen-Prinzip vermeiden: Betreuung möglichst durch mindestens zwei erwachsene Aufsichtspersonen. Schlafräume sind nach Geschlechtern getrennt. Betreuende schlafen nicht im selben Bett oder Zimmer allein mit Minderjährigen (außer eigenen Kindern). Klare Nachtregeln und Zuständigkeiten sind im Voraus festzulegen und zu kommunizieren. Wenn es weibliche und männliche Teilnehmer gibt, sollten auch jeweils mindestens ein weiblicher und männlicher Betreuer mitfahren.</p>
6. Trösten und motivieren von Kindern und Jugendlichen	<p>Trösten und motivieren ist erlaubt und wichtig, muss aber angemessen und altersgerecht erfolgen. Körperkontakt erfolgt nur, wenn das Kind ihn erkennbar möchte (z. B. Umarmung nach Zustimmung oder Initiative des Kindes). Alternativen sind verbale Unterstützung, ruhiges Gespräch oder Beiseitesitzen. Kein Festhalten gegen den Willen des Kindes.</p>
7. Binden der Judoanzüge	<p>Sollte Unterstützung beim Kleiderordnen der Kinder notwendig werden, so ist der Judo-Gi von vorne zu richten. Niemand steht hinter einem Kind, um ihm beispielsweise den Gürtel zu binden. Es wird daher viel Wert darauf gelegt, dass Kinder schnell lernen den Gürtel selbst zu binden.</p>
8. Foto- und Videoaufnahmen	<p>Einzel Foto- oder Videoaufnahmen von Minderjährigen sind nur mit vorheriger Einwilligung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten zulässig. Bilder dürfen ausschließlich für vereinbarte Zwecke (z. B. Vereinsbericht, Website, Presse) verwendet werden. Keine Veröffentlichung sensibler Situationen (Umkleide, Verletzungen, emotionale Momente). Private Aufnahmen durch Trainer sind untersagt.</p>
9. Digitale Kommunikation / WhatsApp & Co.	<p>Kommunikation mit Minderjährigen erfolgt transparent und möglichst über Gruppenkanäle statt Einzelchats. Einzelkommunikation nur bei organisatorischer Notwendigkeit und idealerweise unter Einbeziehung der Eltern (z. B. CC, Gruppenchat). Kinder sollten nur mit Zustimmung der Eltern zu Gruppen hinzugefügt werden. Keine privaten Chats zu nicht sportlichen Themen.</p>



	Kommunikation erfolgt sachlich und zu angemessenen Zeiten.
10. Trainingsinhalte	Der Verein orientiert sich an die altersklassenspezifischen Regelungen, die explizit ins Leben gerufen wurden, um Kinder- und Jugendliche vor körperlichen Verletzungen und negativen Erfahrungen im Judo-Sport zu schützen. z.B. in der U 11 verbotene Aktionen: Würgetechniken, Hebeltechniken, Griff in / um den Nacken, Abtauch- und Gegendreh-Techniken, ...

Grundsatz für alle Situationen:

Wenn Unsicherheit besteht, gilt immer die Leitlinie: Transparenz herstellen, zweite Person hinzuziehen, dokumentieren und Rücksprache mit einer Ansprechperson halten.

Dieses Rahmenwerk stellt keine starre Vorschrift dar, sondern eine verbindliche Orientierung für verantwortungsbewusstes Handeln. Es hilft, Risiken frühzeitig zu erkennen, Grenzverletzungen vorzubeugen und im Zweifel sicher und professionell zu reagieren.

(5) Konkrete Maßnahmen zur Prävention

Um Kinder und Jugendliche bestmöglich zu schützen und eine Kultur der Aufmerksamkeit und Verantwortung zu fördern, setzt unser Verein verbindliche Präventionsmaßnahmen um. Diese bilden das Fundament unseres Schutzkonzeptes und gelten für alle Personen, die im Verein mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder in Kontakt stehen. Ziel ist es, Risiken zu minimieren, Handlungssicherheit zu schaffen und eine klare Haltung nach innen wie nach außen zu zeigen.

Ehrenkodex (Selbstverpflichtungserklärung)

Alle Trainerinnen und Trainer, Betreuenden sowie sonstige Mitarbeitende und Ehrenamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, verpflichten sich zur Unterzeichnung eines Ehrenkodex. Dieser enthält verbindliche pädagogische Leitlinien, Verhaltensstandards und Grundsätze zum respektvollen Umgang sowie zum Schutz vor Grenzverletzungen und Gewalt.

Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Unterzeichnenden, dass sie diese Grundsätze kennen, akzeptieren und aktiv einhalten. Der Ehrenkodex dient zugleich der Sensibilisierung und der Selbstreflexion im Umgang mit Nähe, Distanz und Verantwortung. Um die Verbindlichkeit dauerhaft sicherzustellen, muss die Selbstverpflichtung alle drei Jahre erneut unterschrieben und dem Verein vorgelegt werden.



Erweitertes Führungszeugnis

Das erweiterte Führungszeugnis ist ein wichtiges Instrument zur Prävention und dient dazu, Personen zu identifizieren, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftaten verurteilt wurden und deshalb nicht mit Kindern und Jugendlichen arbeiten dürfen.

In unserem Verein ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtend für alle Personen, die eine Tätigkeit mit Minderjährigen aufnehmen. Es muss zu Beginn der Tätigkeit sowie anschließend im Abstand von **drei** Jahren erneut eingereicht werden. Die Einsichtnahme erfolgt unter Wahrung des Datenschutzes und wird dokumentiert. Diese Maßnahme ergänzt die pädagogischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen und unterstreicht die klare Haltung des Vereins zum Kinderschutz.



Achtung: Bei begründeten Zweifeln an der Straffreiheit einer Person, ist das erweiterte Führungszeugnis sofort erneut anzufordern, unabhängig vom Zeitraum!

Regelmäßige Sensibilisierung der Mitglieder und Verantwortlichen

Prävention ist ein fortlaufender Prozess und lebt von Wissen, Aufmerksamkeit und offener Kommunikation. Deshalb führt unser Verein regelmäßig Sensibilisierungsmaßnahmen für Mitglieder, Trainerteam, Vorstandsmitglieder und weitere Verantwortliche durch.

Diese können beispielsweise in Form von Informationsveranstaltungen, Workshops, thematischen Schulungsabenden, Fallbeispielanalysen, digitalen Lernmodulen oder verpflichtenden E-Learning-Einheiten mit Verständnisüberprüfung stattfinden. Ziel ist es, Risiken frühzeitig zu erkennen, Handlungssicherheit zu stärken, Warnsignale richtig zu deuten und klare Interventionswege zu kennen. Häufigkeit und Formate werden regelmäßig überprüft und bedarfsgerecht angepasst.

Qualifizierung (Fachliche Fortbildung im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt)

Alle Verantwortlichen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sollen über fundiertes Wissen im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt verfügen. Deshalb unterstützt und erwartet der Verein die Teilnahme an entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen, beispielsweise an spezialisierten Lehrgängen oder Fortbildungen zum Thema Prävention sexualisierter Gewalt (PSG).

Diese Qualifizierungen vermitteln Hintergrundwissen, rechtliche Grundlagen, Handlungskompetenz im Verdachtsfall sowie praktische Strategien zur Prävention im Trainings- und Vereinsalltag. Durch kontinuierliche Fortbildung wird sichergestellt, dass alle Verantwortlichen fachlich auf dem aktuellen Stand bleiben und ihre Schutzverantwortung kompetent wahrnehmen können.

(6) Ansprechpartner

Ein zentraler Bestandteil unseres Schutzkonzeptes ist ein klar geregeltes und transparentes Ansprechpartner-System. Kinder, Jugendliche, Eltern, Trainerinnen und Trainer sowie alle Vereinsmitglieder sollen jederzeit wissen, an wen sie sich bei Fragen,



Unsicherheiten oder Hinweisen wenden können. Entscheidend dabei ist ein niedrigschwelliger Zugang, Vertraulichkeit und Verlässlichkeit.

Vereinsinterne Präventionsbeauftragte

Der Verein benennt speziell geschulte Präventionsbeauftragte als erste Anlaufstelle für alle Anliegen rund um das Thema Grenzverletzungen, Belästigung oder Gewalt. Sie sind verantwortlich für die Entgegennahme von Hinweisen, die vertrauliche Erstberatung sowie die Einleitung weiterer Schritte entsprechend dem Schutzkonzept.

Um unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht zu werden, stellt der Verein sicher, dass sowohl mindestens eine **männliche** als auch eine **weibliche** Ansprechperson zur Verfügung stehen. Diese Funktion soll bewusst **nicht** durch Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands oder aus dem Trainerteam ausgeübt werden, um Neutralität, Unabhängigkeit und Vertrauen zu gewährleisten.

Die Präventionsbeauftragten:

- hören zu und nehmen Hinweise ernst,
- behandeln Informationen vertraulich,
- dokumentieren Sachverhalte sachlich,
- beraten zum weiteren Vorgehen,
- stellen bei Bedarf Kontakt zu professionellen Fachberatungsstellen her und begleiten den Prozess.

Die Präventionsbeauftragten können entweder persönlich angesprochen, oder aber auch über die E-Mail-Adresse psg@1jcmg.de erreicht werden.

weibliche Präventionsbeauftragte

männliche Präventionsbeauftragte



Emma Schreiber



Julian Meffert



Annika Zwanziger



Maxim Wegele



Externe Ansprechpartner und Fachstellen

Neben den vereinsinternen Ansprechpersonen können sich Betroffene oder Hinweisgebende jederzeit direkt an externe Beratungsstellen wenden. Diese bieten professionelle, unabhängige und auf Wunsch anonyme Unterstützung:

- **Jugendamt** Tel.: 02161 253484 – Unterstützung bei Kindeswohlgefährdung und Beratung in Schutzfragen
- **Kinderschutzzentrum** Tel.: 02161 293948 – Fachberatung für Kinder, Jugendliche und Bezugspersonen
- **Nummer gegen Kummer** Tel.: 116 111 – kostenfreie und anonyme Beratung für Kinder, Jugendliche und Eltern (Telefon- und Onlineberatung)

Externe Fachstellen verfügen über speziell geschulte Fachkräfte und können den weiteren Prozess professionell begleiten, einschätzen und notwendige Schutzmaßnahmen einleiten.

Unser Verein macht deutlich: Hilfe holen ist kein Verrat, sondern ein Zeichen von Verantwortung und Stärke. Jede Person, die sich meldet, leistet einen wichtigen Beitrag zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

(7) Verhaltensregeln: Konkretes Vorgehen bei Anhaltspunkten für sexualisierte Belästigung und Gewalt

Der Umgang mit Hinweisen auf sexualisierte Belästigung oder Gewalt erfordert besondere Sorgfalt, Sensibilität und Verantwortungsbewusstsein. Ziel ist es, mögliche Betroffene zu schützen, Sachverhalte gewissenhaft zu klären und gleichzeitig die Rechte aller Beteiligten zu wahren. Dabei gelten die Grundprinzipien: **Schutz hat Vorrang, Vertraulichkeit ist Pflicht, Vorverurteilungen sind zu vermeiden.**

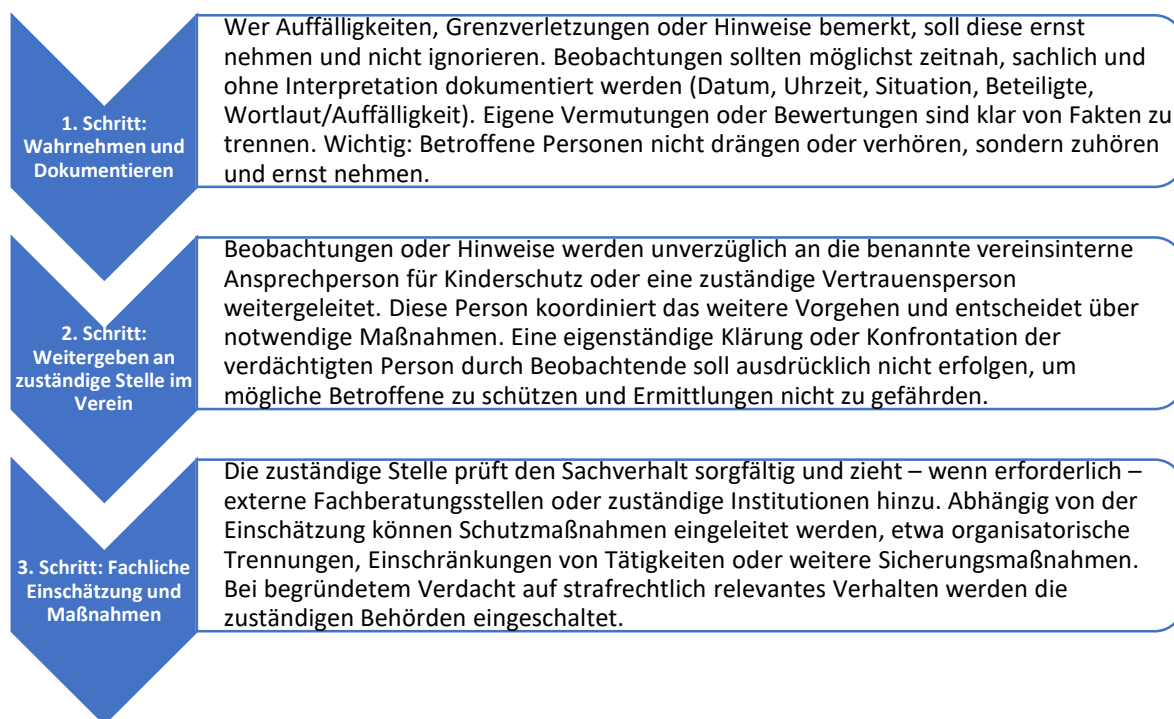
Der Verein verpflichtet sich zu einem strukturierten, transparenten und zugleich diskreten Vorgehen. Datenschutz und Persönlichkeitsrechte haben oberste Priorität. Informationen werden ausschließlich an Personen weitergegeben, die unmittelbar mit der Klärung befasst sind. Gleichzeitig gilt die Unschuldsvermutung: Hinweise müssen ernst genommen und geprüft werden, ohne vorschnelle Schuldzuweisungen zu treffen. Falsche Beschuldigungen können für Betroffene wie Beschuldigte schwerwiegende und langfristige Folgen haben. Daher ist ein sachlicher, professioneller Umgang zwingend erforderlich.

Um die Hemmschwelle zur Meldung möglichst niedrig zu halten, stellt der Verein sichere und leicht zugängliche Kommunikationswege bereit. Dazu können persönliche Ansprechpartner, vertrauliche E-Mail-Adressen, geschützte Kontaktformulare oder – sofern vorhanden – anonyme digitale Meldesysteme gehören. Wichtig ist, dass jede Person weiß: Hinweise dürfen und sollen gemeldet werden, und jede Meldung wird ernst genommen.



Der Verein bekennt sich zu einer klaren Haltung: **Hinsehen statt Wegsehen.**

(7.1) Stufenplan bei Anhaltspunkten oder Verdachtsfällen



- Während des gesamten Prozesses gilt:
- Schutz möglicher Betroffener hat oberste Priorität.
- Informationen werden streng vertraulich behandelt.
- Entscheidungen werden dokumentiert.
- Alle Schritte erfolgen transparent innerhalb des zuständigen Entscheidungsteams.

Anhänge / Dokumente

- Erweitertes Führungszeugnis (Antrag zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses)
- Ehrenkodex der deutschen Sportjugend im DOSB



Beantragung eines gebührenfreien erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Hiermit bitten wir Sie

Frau/Herr

wohnhaft in

für die Tätigkeit als verantwortliche Person (Trainer und Betreuer) von Kindern und Jugendlichen auf, hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs.1 SGB VIII ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen.

Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30a Abs.1 BZRG vorliegen.

Unser Verein, der **1. Judo-Club 1958 Mönchengladbach e.V.**, ist als gemeinnützig anerkannt. Die Kinder- und Jugendarbeit erfüllt die Bedingungen des § 11 SGB VIII. Damit erbringt er Leistungen nach dem SGB VIII und die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses wird für die Prüfung der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII benötigt.

Wir bitten darum, dem Antragsteller Gebührenbefreiung zu gewähren, da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit in unserem gemeinnützigen Verein/Verband handelt. (vgl. „Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß §12 JVKostO (Stand: 6. Juni 2012)“, Bundesamt für Justiz

Mönchengladbach, den
Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des
geschäftsführenden Vorstands

Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum Unterschrift